Gesetzentwurf

Fraktion der CDU Fraktion der FDP

Hannover, den 05.06.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

über die Vereinigung der Gemeinde Kreiensen und der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim

§ 1

¹Die Gemeinde Kreiensen und die Stadt Einbeck werden vereinigt, indem die Gemeinde Kreiensen in die Stadt Einbeck eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Gemeinde Kreiensen aufgelöst.

§ 2

- (1) Die Stadt Einbeck ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Kreiensen.
- (2) ¹Soweit die bisherige Gemeinde Kreiensen und die Stadt Einbeck in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Kreiensen fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2014. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Einbeck in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Einbeck gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Kreiensen. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Einbeck, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.
- (3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Kreiensen gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

- (1) ¹In der Stadt Einbeck finden am 20. Januar 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr eine Gemeindewahl und eine Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters statt. ²Die in Satz 1 genannten Wahlen und die zugleich stattfindenden Wahlen der Mitglieder von Ortsräten sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 sowie die Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag über das Fortbestehen der Ortschaften und die Mitgliederzahlen der Ortsräte bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das aus den dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kreiensen oder der Stadt Einbeck am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern besteht; den Vorsitz führt der Bürgermeister der Stadt Einbeck.
- (2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinde Kreiensen und die Stadt Einbeck machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

- (3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Rat der Gemeinde Kreiensen oder im Rat der Stadt Einbeck mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.
- (4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.
 - (5) ¹Für die in Absatz 1 genannten Wahlen
- 1. gelten § 42 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Nr. 2 sowie § 43 Abs. 3 NKWG entsprechend,
- endet die Einreichungsfrist f

 ür Wahlvorschl

 äge (§ 21 Abs. 2 NKWG) am 66. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr,
- erfolgt die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 5 NKWG) spätestens am 58. Tag vor der Wahl.
- findet § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mit der Maßgabe Anwendung, dass jeweils nicht auf den 35., sondern auf den 42. Tag vor der Wahl abzustellen ist und
- kann ein Wahlschein abweichend von § 23 Abs. 5 Satz 1 NKWO bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.00 Uhr, beantragt werden.

²Im Übrigen gelten für die Wahlen die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 5

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die Stadt Einbeck und die Gemeinde Kreiensen haben nach einer ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase die Eingliederung der Gemeinde Kreiensen in die Stadt Einbeck durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Der Rat der Stadt Einbeck hat den Zusammenschluss in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 mehrheitlich bei einer Gegenstimme und der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 17. Oktober 2011 einstimmig beschlossen.

Der Landkreis Northeim begrüßt den Zusammenschluss ausdrücklich.

Nach Fläche (Stand 31. Dezember 2010), Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 30. September 2011) bietet sich für die zusammenschließenden Gemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche	Bevölkerung	Einwohnerinnen/
	(qkm)		Einwohner je qkm
Stadt Einbeck	166	26 312	157
Gemeinde Kreiensen	65	6 876	106
Zusammen:	231	33 188	144

Ziel des Gesetzes ist die Eingliederung der Gemeinde Kreiensen in die Stadt Einbeck.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich. Dem Antrag der beiden Gemeinden entsprechend soll die Gemeinde Kreiensen vollständig in die Stadt Einbeck eingegliedert werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 NV und § 24 Abs. 1 NKomVG).

Einbeck und Kreiensen liegen in Südniedersachsen im Leinebergland bzw. Harz- und Sollingvorland. Sie gehören zum Landkreis Northeim. Die Gemeindegebiete grenzen in nordöstlicher Richtung aneinander.

Die Gründung der Stadt Einbeck geht auf das Frühmittelalter zurück, erste urkundliche Erwähnungen stammen aus dem 12. Jahrhundert. Mindestens seit 1252 besitzt Einbeck die Stadtrechte, es wird ein Rat der Stadt erwähnt. 1971 wurden zunächst einmal vier ehemals selbstständige Dörfer in die Stadt Einbeck eingemeindet. Mit der Auflösung des Landkreises Einbeck erfolgte im Jahr 1974 die Eingemeindung weiterer 27 Orte aus den ehemaligen Landkreisen Einbeck, Gandersheim und Northeim. Das Stadtgebiet erhielt damit seine heutige Größe. Einbeck ist Mittelzentrum und selbstständige Gemeinde.

Für Kreiensen findet sich die erste urkundliche Erwähnung 1318. Die wesentliche Entwicklung des Kernortes Kreiensen geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Eine besondere Bedeutung kommt dem Ort als Eisenbahnknotenpunkt zu. Bis 1977 gehörte Kreiensen zum Landkreis Gandersheim. Im Zuge der damaligen Gebietsreform wurde die Gemeinde Kreiensen aus 15 Gemeinden neu gebildet

Nach den vorliegenden Bevölkerungsprognosen wird die Gesamtbevölkerung im Landkreis Northeim bis zum Jahre 2030 um ca. 20 bis 25 v. H. sinken. Dabei wird sich der Bevölkerungsverlust für Einbeck eher am unteren Ende dieser Spanne, für Kreiensen jedoch am oberen Ende der Spanne bewegen. Die Einwohnerzahl Einbecks würde danach auf etwa 21 000 absinken, während im jetzigen Gebiet der Gemeinde Kreiensen danach voraussichtlich nur noch etwa 5 200 Einwohner leben werden.

Damit wäre eine Einwohnerzahl für die vereinigte Stadt erreicht, die der jetzigen Bevölkerungszahl der Stadt Einbeck entspricht. Die Einwohnerverluste werden vermutlich ganz erheblich über dem Landesdurchschnitt liegen, bei dem von einem Minus von ca. 6 bis 7 v. H. ausgegangen wird.

Während in Kreiensen mit Ausnahme von Schulen und Kindertagesstätten nur noch wenige öffentliche Einrichtungen vorhanden sind, verfügt Einbeck als touristisch attraktives Mittelzentrum diesbezüglich noch über ein relativ breites Angebot, das über eine verstärkte Nutzung der künftig um rund 7 000 Einwohnerinnen/Einwohner gewachsenen Gesamtbevölkerung besser ausgelastet und damit auch wirtschaftlicher betrieben werden kann. Dieses gilt z. B. für das Freibad, das in Kreiensen bereits vor vielen Jahren geschlossen worden ist, ein großes attraktives Hallenbad, die Stadtbibliothek (Jahresausleihe rund 90 000 Medien), das städtische Museum mit dem RadHaus (jährlich rund 6 500 Besucher), das Einbecker Kinder- und Familienservicebüro, das Haus der Jugend, mehrere Musikschulen, aber auch den Kulturring als Veranstalter von Theater- und Konzertvorführungen.

Sowohl Einbeck als auch Kreiensen haben in den letzten beiden Jahrzehnten in ganz erheblichem Umfange Arbeitsplätze vor Ort verloren. Dieses ist insbesondere hinsichtlich Kreiensen in großem Maße Folge des Umstrukturierungsprozesses ehemals staatlicher Betriebe wie Post und Bahn. Aber auch für Einbeck ist es teilweise als Langzeitwirkung auf den Verlust des Kreissitzes im Jahr 1974 und die darauf folgende Konzentration von Behörden und sonstigen Einrichtungen in Northeim zurückzuführen. Während der Kreissitzverlust in anderen Städten durch Beibehaltung und teilweise auch Ausbau vorhandener Landes- und sonstiger Behörden, wie z. B. Finanzamt, Straßenbauamt usw., abgemildert wurde, hat in Einbeck eine entsprechende teilweise Kompensation nicht stattgefunden. Die Gemeinden vollziehen den Zusammenschluss auch in der Erwartung, dass das Land in der Zukunft diesbezüglich stärker die Stadt Einbeck berücksichtigen wird. Damit könnte auch der zunehmenden deutlichen Überalterung der Bevölkerung und den voraussichtlich daraus entstehenden zusätzlichen Problemen und Belastungen zumindest teilweise entgegengewirkt werden

Einbeck und Kreiensen hatten in den letzten beiden Jahrzehnten in ganz erheblichem Umfange mit strukturellen Problemen zu kämpfen, dieses insbesondere auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und daraus resultierend die Entwicklung der Orte. So sind in Einbeck im produzierenden Gewerbe vor allem infolge des "Wegbrechens alter Industrien" wie Teppichbodenproduktion, Pelzveredelung, Tapetenindustrie, Fertigung von Holzgehäusen für Stereoanlagen usw. sowie die gleichzeitige Globalisierung rund 2 500 bis 3 000 Arbeitsplätze verloren gegangen. Kreiensen hat in ähnlicher Form insbesondere durch die Umstrukturierung bei Post und Bahn den Verlust von rund 600 Arbeitsplätzen hinnehmen müssen. Ersatzarbeitsplätze sind dafür auch infolge der Globalisierung und damit der Verlagerung insbesondere in osteuropäische oder asiatische Länder nicht entstanden.

Festzustellen sind die strukturellen Probleme auf dem Arbeitsmarkt mit erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Stadt Einbeck bzw. Gemeinde Kreiensen insbesondere auch anhand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Während sich in Deutschland laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten vom 30. Juni 1999 bis zum 31. Dezember 2010 um rund 2 v. H. erhöht hat, in Westdeutschland (ohne Berlin) sogar um + 4,9 v. H., in Niedersachsen um + 4,6 v. H., hat sich die Beschäftigtenzahl in Einbeck in diesem Zeitraum um rund 16 v. H. reduziert, in Kreiensen sogar um rund 19 v. H.

Es ist erforderlich, dem entgegen zu wirken. Das soll auch durch eine Wirtschaftsförderung für das gesamte künftige Gemeindegebiet und die Ausweitung der Aktivitäten der Einbecker Stadtmarketing GmbH auf das Gebiet der jetzigen Gemeinde Kreiensen erreicht werden. Während in Kreiensen bisher mangels personeller und sonstiger Ressourcen eine aktive Wirtschaftsförderung nicht betrieben werden konnte, ist in Einbeck sowohl in der Stadtverwaltung eine entsprechende Fachabteilung vorhanden als auch bei der Einbeck Stadtmarketing GmbH entsprechendes Fachpersonal. Davon wird künftig auch das Gebiet der bisherigen Gemeinde Kreiensen mit seinen Betrieben profitieren. In einem zurzeit bereits weitgehend durch eine externe Projektgesellschaft erarbeiteten "Masterplan Wirtschaft und Beschäftigung für Einbeck" soll der geplante Zusammenschluss mit der Gemeinde Kreiensen soweit wie möglich noch berücksichtigt werden.

Der Zusammenschluss stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte entstandenen und auch weiterhin entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft der beteiligten kommunalen Körperschaften zu begegnen. Die künftige Stadt Einbeck wird eine zukunftsfähige Stadt sein, deren Leistungsfähigkeit gegenüber den bisherigen zwei einzelnen Gebietskörperschaften erheblich höher sein wird.

Durch den Zusammenschluss werden sich insgesamt erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich ergeben. Gleichzeitig kann eine für das künftige Gemeindegebiet insgesamt zuständige leistungsstarke Verwaltung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.

Sowohl die Stadt Einbeck als auch die Gemeinde Kreiensen verfügen zurzeit über ein Dienstleistungsangebot und eine Infrastruktur, das dem gegenwärtigen Bedarf entspricht. Die demografische Entwicklung wird jedoch für die Zukunft Anpassungen erfordern, die in einer größeren Einheit besser zu bewältigen sein werden. Insofern kann der Zusammenschluss in dieser grundsätzlich eher

strukturschwachen Region einen deutlichen Beitrag dazu leisten, die vorhandenen Ressourcen besser auszunutzen.

Zielsetzung der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen ist, durch die Eingliederung die bestehende Infrastruktur sowie die vor Ort vorhandenen Dienstleistungen und damit die kommunalen Angebote für die Einwohnerinnen und Einwohner, die vorhandenen Wirtschaftsbetriebe sowie auch die Gäste der Gemeinden der demografischen Entwicklung im notwendigen Umfange angepasst zu erhalten und soweit möglich auszubauen. Dabei wird angestrebt, durch eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig und wirtschaftlich zu erfüllen.

So bestehen z. B. in Einbeck zurzeit eine Berufsbildende Schule mit einer Vielzahl von Fachbereichen, ein Gymnasium, eine Realschule, zwei Hauptschulen sowie eine Förderschule in der Trägerschaft des Landkreises. In der Trägerschaft der Stadt bestehen noch sieben Grundschulen, davon vier überwiegend einzügig. In Kreiensen bestehen in der Trägerschaft des Landkreises eine Hauptund Realschule sowie in der Trägerschaft der Gemeinde noch zwei Grundschulen. In Einbeck wurden zum Schuljahresbeginn 2011/2012 nach schwierigem politischen Prozess zwei Grundschulstandorte aufgelöst. Dieser Prozess wird in den nächsten Jahren angesichts der Entwicklung der Schülerzahlen fortgesetzt werden müssen. Für Kreiensen wurde im Gebietsänderungsvertrag vereinbart, dass eine der beiden Grundschulen zum Schuljahresende 2013/2014 geschlossen wird. Durch diese Entscheidungen sollen auch die verbleibenden Schulstandorte gestärkt werden.

Entsprechend ist grundsätzlich auch die Situation für die Kindergärten und der in beiden Gemeinden vorhandenen Horte zu sehen. Auch wird es notwendig sein, im Laufe der nächsten Jahre eine bedarfsgerechte Anpassung an voraussichtlich weiterhin sinkende Kinderzahlen vorzunehmen. Vorübergehend ist jedoch in diesem Zusammenhang der verstärkte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zu berücksichtigen, der wiederum zu erhöhtem Raum- und Personalbedarf führt. Auch diesbezüglich wird eine größere und unter Berücksichtigung der aus der Eingliederung entstehenden Synergieeffekte wieder finanzstärkere Gemeinde den Anforderungen der Zukunft besser gerecht werden können.

Einbeck gehört als historische Fachwerk- und Bierstadt mit mehr als 400 gut erhaltenen Fachwerkbauten zu den herausragenden touristischen Zielen in Südniedersachsen. Insbesondere der Tagestourismus ist gut entwickelt. Neben der Fachwerkstruktur mit herausragenden Gebäuden, wie dem alten Rathaus, dem Eickeschen Haus, dem Brodhaus auf dem Marktplatz sowie der Tiedexer Straße als geschlossenem Straßenzug mit denkmalgeschützten Fachwerkhäusern aus dem 16. Jahrhundert, verfügt die Stadt über eine Vielzahl weiterer touristischer Anziehungspunkte. Hier ist insbesondere auch das Stadtmuseum mit dem neugestalteten, sehenswerten "RadHaus" (Fahrradmuseum) zu nennen.

Auch Kreiensen verfügt über interessante Anziehungspunkte wie die Burg Greene, das Heimatmuseum, den Eisenbahnviadukt über die Bundesstraße 64 im Flecken Greene sowie auch durchaus das Pumpspeicherwerk Erzhausen, obwohl bisher eine touristische Vermarktung nicht stattgefunden hat.

Eine künftig gemeinsame Vermarktung durch die in Einbeck bestehende Stadtmarketing GmbH bietet insgesamt Chancen zu einer Erhöhung der Gästezahlen. Auch verbessert die Vermarktung eines größeren interessanten Gebietes mit breiterem Angebot die Aussichten für eine positive Entwicklung über den Tagestourismus hinaus.

Mit Unterstützung des Landkreises Northeim wurden von den beiden Gemeinden die Grundlagen für den Zusammenschluss geschaffen. Hauptursache der Bestrebungen zum Zusammenschluss ist die außerordentlich schlechte haushaltswirtschaftliche Lage in den beiden Gemeinden infolge der regionalen Strukturschwäche. Diese schlechte haushaltswirtschaftliche Lage soll durch die Vereinigung erheblich verbessert werden, um eine leistungsstarke und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner auf Dauer zu gewährleisten.

In dem zur Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation am 25. Oktober 2011 abgeschlossenen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen und dem am 25. Oktober 2011 unterschriebenen Gebietsänderungsvertrag haben sich die Gemeinden verpflichtet, am 1. Januar 2013 eine Einheitsgemeinde zu bilden, die den Namen Stadt Einbeck tragen soll.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden werden erhebliche organisatorische Vorteile für die Gemeindeverwaltungen erwartet. Unter anderem ist ein sozial verträglicher Stellenabbau zur Stabilisierung des Haushaltes geplant. Dieses Vorhaben ist im Zukunftsvertrag als Konsolidierungsmaßnahme vertraglich vereinbart.

Die neue Stadt Einbeck wird nach dem Zusammenschluss sowohl hinsichtlich der Einwohnerzahl als auch hinsichtlich der Fläche und der Anzahl der dazugehörenden Ortschaften die größte Gemeinde im Landkreis sein. Dies könnte auch über eine stärkere gemeinsame Vertretung im Kreistag zu größeren Einflussmöglichkeiten zugunsten der Stadt Einbeck im Landkreis führen. Auch eine Stärkung des Standortes durch Zuordnung des Kreiensener Gebietes zu den in Einbeck vorhandenen Landes- und sonstigen überörtlichen Behörden könnte die Folge sein.

Der Zusammenschluss trägt durch die damit verbundenen Synergieeffekte, festgelegte weitere eigene Konsolidierungsanstrengungen, anteilig höhere Schlüsselzuweisungsbeträge und die nach dem Entschuldungshilfevertrag mit dem Land Niedersachsen zugesagte Entschuldungshilfe auf die bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu einer wirksamen Haushaltsverbesserung des künftigen Haushaltes bei.

Für die künftige Stadt werden durch die Vereinigung erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich erwartet. Diese ergeben sich insbesondere durch den Abbau von Personalstellen in der Stadtverwaltung sowie den sonstigen Einrichtungen und Betrieben, aber auch durch die Anpassung der Kommunalsteuern für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Kreiensen, durch die aufgrund des Zusammenschlusses mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Abläufe in der künftigen Stadtverwaltung sowie auch die höheren Schlüsselzuweisungen des Landes.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich.

Auch der Landkreis Northeim begrüßt und unterstützt den Zusammenschluss. Die bisher vom Landkreis für das Gebiet der Gemeinde Kreiensen wahrgenommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die die Stadt Einbeck als selbstständige Gemeinde selbst wahrnimmt, gehen auf die Stadt Einbeck über. In geringfügigem Umfang wird auch der Landkreis Northeim durch den Wegfall einer Gebietskörperschaft in seiner Aufsichtsfunktion entlastet.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten. Die kommunalen Leistungen für Familien können durch die Eingliederung der Gemeinde Kreiensen wie unter I. bereits dargestellt gewahrt werden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde auch der Landkreis Northeim als Aufsichtsbehörde entlastet. Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindezusammenschluss keine Auswirkungen. Der durch die Eingliederung entstehende Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sowie die Kosten für die Berichtigung der seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung geführten öffentlichen Bücher, die nicht den beteiligten Gemeinden auferlegt werden, beträgt etwa 10 000 Euro. Dieser Aufwand kann aus den der

Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geleistet werden

Die neu gebildete Gemeinde wird mit 43 Ortsfeuerwehren die höchste Anzahl von Ortsfeuerwehren in einer Gemeinde in Niedersachsen haben. Die Ortsfeuerwehr Einbeck ist als Schwerpunktfeuerwehr ausgewiesen. Die Zahl der nach der Eingliederung vorhandenen Stützpunktfeuerwehren entspricht mit dann einer Schwerpunkt- und vier Stützpunktfeuerwehren nicht den Mindestanforderungen des § 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) vom 30. April 2010 (Nds. GVBI. S. 185) in der geltenden Fassung; sofern der Stadt Einbeck insoweit eine Ausnahme erteilt worden ist, gilt diese bis zum Ablauf ihrer Befristung fort (§ 17 Abs. 2 FwVO).

Die Führung der Vielzahl von Ortsfeuerwehren und die Koordinierung von deren Belangen innerhalb der Stadt bedürfen einer organisatorischen Lösung, die gewährleistet, dass sich alle Ortsfeuerwehren einbringen können und Entscheidungen transparent werden. Die Stadt trifft die erforderlichen Regelungen der Organisation ihrer Freiwilligen Feuerwehr durch Satzung. Dabei kann sie auf die im Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz (LT-Drs. 16/4451) insbesondere in § 11 Abs. 2 und in § 22 enthaltenen Vorschläge für eine künftige gesetzliche Regelung zurückgreifen.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wird angestrebt, dass ab dem Jahr 2014 ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushalts erreicht wird. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite auf 24 150 000 Euro. Im Zukunftsvertrag haben sich die Stadt Einbeck und die Gemeinde Kreiensen verpflichtet, durch die Eingliederung der Gemeinde Kreiensen in die Stadt Einbeck sowie durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen mit einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung ihres Ergebnishaushalts zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen Der Wegfall künftiger Bedarfszuweisungen wird damit erreichbar sein. Der mit der Entschuldungshilfe beabsichtigte Fortfall der Notwendigkeit der Gewährung von Bedarfszuweisungen käme nach dem Finanzausgleichssystem anderen finanzschwachen Gemeinden des Landes Niedersachsen zugute.

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

V. Anhörungen

Der Gesetzentwurf entspricht im Ergebnis den Anträgen der beiden betroffenen Gemeinden und ist insbesondere auf deren Wunsch abgestellt, die Neugliederung zum 1. Januar 2013 in Kraft treten zu lassen.

In mehreren Einwohnerversammlungen sowohl in Kreiensen als auch in Einbeck hat sich ausschließlich eine positive Resonanz hinsichtlich des beabsichtigten Zusammenschlusses ergeben. Die Gemeinde Kreiensen hat am 22. August 2011 in Greene, am 24. August 2011 in Billerbeck und am 29. August 2011 in Opperhausen Bürgerversammlungen zu der Eingliederung durchgeführt. Die Stadt Einbeck hat eine Bürgerversammlung am 28. September 2011 in Einbeck vorgenommen.

Durch ortsübliche Bekanntmachung im Gandersheimer Kreisblatt vom 27. Januar 2012 und in der Einbecker Morgenpost vom 2. Februar 2012 wurden die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kreiensen und der Stadt Einbeck zu der Eingliederung angehört. Es gab zwei Äußerungen von Einwohnern der Gemeinde Kreiensen. Ein Einwohner beklagte die Internetpräsentation, begrüßte jedoch den Zusammenschluss. Der andere Einwohner regte die Verlegung von Schülern aus Einbeck in das Greener Schulzentrum zum Erhalt des Schulstandortes einschließlich des Hallenbades an. Der Erhalt des Schulstandortes Greene ist bereits im Gebietsänderungsvertrag angesprochen. Der darüber hinaus gegebene Hinweis auf die Verlegung einer Elektrizitätsleitung hat keinen Bezug zu der Gebietsänderung.

Im Rahmen der Anhörung der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG haben der Rat der Gemeinde Kreiensen in seinem Beschluss vom 15. März 2012 und der Rat der Stadt Einbeck in seinem Beschluss vom 28. März 2012 keine Einwendungen gegen die Eingliederung erhoben. Der dabei geäußerten Bitte, die Fortgeltung des Ortsrechts bis zum 31. Dezember 2014 zu erstrecken, wurde entsprochen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Regelung wird die Eingliederung der Gemeinde Kreiensen in die Stadt Einbeck bewirkt. Die Stadt Einbeck wird im Übrigen nicht berührt. Die Gemeinde Kreiensen wird zur Klarstellung mit der Eingliederung ausdrücklich aufgelöst.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Da mit dem Zusammenschluss die Gemeinde Kreiensen untergeht, ist für sie die Rechtsnachfolge zu bestimmen.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der Stadt Einbeck gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die heutigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Stadt Einbeck unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2014 der Stadt Einbeck möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Wegen der erforderlichen Überprüfungen und Abstimmungen kann die Anpassung nicht bereits im ersten Jahr nach der Eingliederung rechtssicher auf neue Grundlagen gestellt werden

Zu Absatz 3:

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der beiden heutigen Gemeinden galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) als Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit dies nicht für § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben ist, kostenfrei gestellt werden. Diese Kostenfreiheit gilt auch dann, wenn die Berichtigung auf Antrag der Stadt Einbeck erfolgt.

Zu § 4:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Antrag der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen. Es wird so ermöglicht, dass die einzelne Neuwahl zum Gemeinderat und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der neugebildeten Stadt Einbeck zugleich mit der an diesem Tag stattfindenden Landtagswahl erfolgen kann. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen. Die beteiligten Kommunen haben nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht, durch Gebietsänderungsvertrag den Rat der Gemeinde Kreiensen für den Rest der Wahlperiode als Ortsrat fortbestehen zu lassen. Bei der Vorbereitung der Gemeindewahlen soll der beabsichtigten

kommunalen Gliederung, einschließlich des im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Fortbestehens von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können. Die Wahlterminbestimmung erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung einen zusätzlichen Wahlgang zu der im Januar 2013 stattfindenden Landtagswahl und der voraussichtlich im Herbst 2013 vorgesehenen Bundestagswahl bedeuten würde und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl den Verwaltungsausschüssen der beiden Kommunen zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der neu gegliederten Stadt Einbeck haben und deren Organe erst nach dem 1. Januar 2013 und damit nicht in dem zur Wahlvorbereitung notwendigen Zeitraum tätig werden können.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu Absatz 5:

Diese Regelungen entsprechen einer dringenden Bitte der Wahlorganisation. Für eine einzelne Neuwahl gelten grundsätzlich verkürzte wahlrechtliche Fristen, damit die nach einer Gebietsänderung erforderliche Neuwahl innerhalb der allgemeinen Wahlperiode bis spätestens vier Monate nach der Änderung erfolgen kann (§ 43 Abs. 5 i. V. m § 42 Abs. 6 und 7 NKWG). Diese verkürzten Fristen würden hier aber dazu führen, dass für die gleichzeitig vorzubereitende Landtagswahl und die in der neu gegliederten Stadt Einbeck durchzuführenden Neuwahlen unterschiedliche Fristen und Termine sowohl für die Wahlorganisation als auch für die Parteien und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gelten würden (z. B. für die Wahlanzeige der Parteien, die Anerkennung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss, die Einreichung der Wahlvorschläge und die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge).

Auch würden die verkürzten Fristen zu Problemen bei der Wahlvorbereitung in Einbeck führen, da die "heiße Phase" der Wahlvorbereitung in der Weihnachtszeit liegen würde. So hätte z. B. die Zulassung der Wahlvorschläge erst bis Freitag, den 21. Dezember 2012, zu erfolgen. Daran würden sich das Wochenende und die Weihnachtsfeiertage anschließen, sodass mit der Vorbereitung und der Herstellung der Stimmzettel erst nach der Weihnachtszeit begonnen werden könnte - sofern der Wahlorganisation in den zwei Arbeitstagen vor dem Jahreswechsel überhaupt eine Druckerei zur Verfügung stehen sollte.

Den Wählerinnen und Wählern wäre eine Briefwahl für die einzelnen Neuwahlen in Einbeck somit erst Anfang des Jahres 2013 möglich, während die Briefwahl für die ebenfalls am 20. Januar 2013 vorgesehene Landtagswahl bereits schon ab ca. Mitte Dezember erfolgen kann.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung und -durchführung sollen daher für die in Absatz 1 genannten Wahlen die für die Landtagswahl maßgeblichen Fristen und Termine neben den allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen angewandt werden.

Zu § 5:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen entsprechend am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl und die Direktwahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler

Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP
Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer